

Schönenbühl in der Gemeinde Eschen Jakob Helbert, ein schlichter Landmann, der sich um das, was in seiner Heimat und Umgebung vorkam, sehr bekümmerte und es zu Papier brachte, woraus eine Chronik entstand, die besonders in bezug auf die Wetterangaben, die guten und bösen Zeiten und die Neuerungen, die unter Kaiser Josef II. in der Nachbarschaft stattfanden, von Interesse ist. Man erkennt aus diesen Aufzeichnungen auch den Argwohn, mit dem der gemeine Mann allen Neuerungen begegnete.

Im Jahre 1766 verkaufte die Gemeinde Triesen an Georg Stauder, Verwalter der Herrschaft Neuburg am Rhein, den „Holzstrich“ in und unter der Hochalpe Lawena (vom Fuß des Berges hinauf bis zur gesetzten March, hinein in aller Höhe bis zur Branntweinhütte von Lawena, von dort zum Raschlerschrofen, dann gegen Triesen bis zum Kohlplatz, dann dem Alpwärtssteig nach bis nach Lawena) um 1800 fl.

Im Jahre 1764 entschied das Baduzer Oberamt einen Streit zwischen dem Priorat St. Johann und der Stadt Feldkirch wegen des Zehentstrohes zu Mauren. Die Stadt forderte das Stroh für sich und ließ es arrestieren. Das Kloster konnte sich auf einen 68jährigen Besitzstand berufen. Die Stadt mußte alle Unkosten bezahlen und das Stroh herausgeben.

Nicht so gut ging es dem Kloster in einer anderen Angelegenheit. Der Prior klagte die Weinzehentleute von Mauren beim Landgericht zu Rankweil an, daß sie ihre Trauben in auswärtige Torkel führten und nicht vom ganzen Ertrag den Zehnten entrichteten. Der Landrichter Gugger von Staudach zitierte zwar die Beklagten vor sein Gericht; aber das Rankweiler Landgericht ging die Maurer nichts an. Landammann und Gericht vom Eschnerberg wendeten sich für die Zehentleute an das Oberamt zu Baduz. Nicht die Zehentleute, sondern der beedete Torkelmeister messe gewissenhaft den Zehnten aus, sagten sie; da könne kein Betrug vorkommen. Das behauptete auch der Landwaibel und herrschaftliche Torkelmeister Johann Wohlwend von Schellenberg, der 20 Jahre im eigenen Torkel dieses Amt versah. Über den Abzug des Zehnten sagte er: Zuerst nehme man vom ganzen Ertrag des Baues, z. B. von 66 Viertel sechs Viertel weg als Zehnten für die Herrschaft; dann werde von einem ganzen Bau zwei Viertel und von einem halben Bau ein Viertel Torkelmost genommen und sodann der übrige Weinmost in die Hälfte zwischen der Herrschaft und dem Baumann (Weinbergarbeiter) geteilt. Diese Hälfte sei der Arbeitslohn. Früher habe man jede zehnte Gelte Trauben im Weinberg stehen lassen, dann aber, weil so vieles verloren